



Anwaltskanzlei

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht  
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit  
Steuerberater

Anton Paulsteiner  
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl  
Diplom-Finanzwirt (FH)

Datum: 09. Februar 2018

unser Zeichen: 344/14JS21/JS

Datei: D3/462-16

Sehr geehrte,

wir haben Ihre Unterhaltsberechnung vom [...] zur Kenntnis genommen. Sie berechnen den Unterhalt mit der Bedarfsermittlung nach Quote. Dies halten wir hier grundsätzlich nicht für zulässig.

Dies Ergebnis nach Einkommensquoten kann allerdings nur richtig sein, wenn die Einkommensverhältnisse tatsächlich die ehelichen Lebensverhältnisse indizieren würden. Das ist hier nicht der Fall. Der BGH hat mit Beschluss vom 15.11.2017 – XII ZB 503/16 entschieden, dass ab einem Gesamteinkommen der Eheleute von über 11.000,00 € p.m. vermutet werden kann, dass dieses nicht vollständig zur Finanzierung der ehelichen Lebensverhältnisse verwendet wird sondern auch Vermögensaufbau betrieben wird. Es widerspricht dem Verbot der Doppelverwertung, wenn im Fall eines Vermögensaufbaus – der sich u.a. um Zugewinnausgleich und der Auseinandersetzung gemeinsamer Vermögensgegenstände zeigt – das Maß des Unterhalts nach Halbteilungsgrundsatz und Quote bestimmt wird. So bestimmen auch die Leitlinien-OLG Celle in Ziff.15.3, dass bei sehr guten Einkommensverhältnissen eine konkrete Bedarfsermittlung in Betracht kommt. In der letzten mündlichen Verhandlung wurde seitens des Gerichts erklärt, dass im vorliegenden Fall keine konkrete Bedarfsermittlung im Raum steht. Zugestimmt wurde, dass die maßgeblichen Leitlinien des OLG Celle zur Unterhaltsermittlung den süddeutschen Leitlinien (SüdL) entsprechen. Der Wortlaut der Leitlinien ist in Ziff.15.3 identisch. Deshalb kann u.a. Bezug genommen werden auf obergerichtliche Rechtsprechung aus dem süddeutschen Raum wie etwa

Zentrale München  
Landshuter Allee 8 - 10  
D-80637 München

Telefon 089/ 2155-4181-0  
Telefax 089/ 2155-4181-9  
Mail info@familienrecht-ratgeber.com  
Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten  
BLZ 733 700 24  
Konto 16 999 66  
BIC DEUTDE33  
IBAN DE13733700240169996600

Id-Nr. 92 137 084 852  
Daten Personenbezogene Daten  
werden in unseren elektronischen Akten  
gespeichert (§ 33 BDSG).

OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.09.2015 – 11 UF 100/15

(Zitat; Rn 39 ff) "Eine konkrete Bedarfsbemessung ist vorzunehmen, wenn bei besonders günstigen Einkommensverhältnissen generell davon auszugehen ist, dass bereits nach einem objektiven Maßstab ein Teil der zur Verfügung stehenden Mittel in die Vermögensbildung fließt, weil er für die Lebensführung nicht benötigt wird (BGH FamRZ 2010, 1637; 2012, 947).

Wir kennen aus unserer Praxis etliche gerichtliche Entscheidungen (auch im süddeutschen Raum), die vor dem Hintergrund der hier vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Zweifel den Bedarf an Ehegattenunterhalt konkret ermitteln oder erklären, dass ein höherer Bedarf als 2.550.00 € konkret darzulegen und im Streitfall zu beweisen ist. So kann z.B. das Familiengericht Straubing/Bayern – 3 F 299/16 (ähnliche Konstellation: Ehefrau freiberuflich tätig; Ehegatten mit gehobenem Lebensstandard und Eigenheim) aus unserer Fallsammlung zitiert werden, indem es die Beteiligten auf folgendes hingewiesen hat (Zitat):

**Die Antragstellerseite wird weiter darauf hingewiesen, dass, wenn man der Auffassung von Wendl/Dose, § 4 Rdnr. 805 ff., folgt, bei höheren Einkommen der jedenfalls 2.500,00 € übersteigende Bedarf konkret nachgewiesen werden muss. Dies bedeutet, dass sich in der den Beteiligten ausgehändigten Unterhaltsberechnungen Einkommensänderungen auf Seiten des Antragsgegners z. B. hinsichtlich des Wohnwerts oder der Berücksichtigung der Lebensversicherung zur Absicherung der Praxis nicht auswirkt, solange nicht ein höherer konkreter Bedarf dargelegt und nachgewiesen ist.**

Doch bleibt es hier keineswegs nur bei der Vermutung einer Vermögensbildung. Seit Ende 1994 wurde vom Gehalt des Ehemannes folgender Vermögensaufbau finanziert:

- a. Der Ehemann hat den Aufbau der Selbständigkeit der Ehefrau finanziert, der in Form des Unternehmenswertes der Ehefrau sichtbar wird. Für Praxiseinrichtung wurden etwa € 43.000 ausgegeben
- b. Der Immobilienkredit (DM 420.000) für das Eigenheim, das sich heute in unbelastetem Miteigentum der Eheleute befindet, ist vollständig abbezahlt. Für Ausbau- und Modernisierungsarbeiten an der Immobilie wurden ca. € 25.000 investiert und damit eine erhebliche Wertsteigerung des Objekts erzielt.
- c. Es wurden € 55.000 Barvermögen aufgebaut und zwischen den Ehegatten anlässlich der Trennung aufgeteilt. Es wurden Edelmetalle im Wert von etwa € 90.000 angeschafft.

In den 20 Ehejahren wurden vom Gehalt des Ehemannes somit ca. € 425.000 zur Vermögensbildung verwendet. Das entspricht € 22.500 pro Jahr oder ca.

1.875 € p.m.

(...)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Schröck  
Fachanwalt für Familienrecht